

S A T Z U N G

über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Werdau (Straßenreinigungssatzung)

- rechtsbereinigte Fassung -

vom 15.11.2007 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 21/2007), geändert durch Satzungen vom 29.04.2016 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 5/2016) und vom 28.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 8/2019)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten und die Baumscheiben des Straßenbegleitgrüns sowie sonstige Anpflanzungen als unselbstständige Bepflanzung des Straßenrandes.

(3) Bestandteil der Reinigung ist auch die Winterwartung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung aller neben der Fahrbahn verlaufenden Gehwege und von der Fahrbahn abgesetzten Radwege wird den Anliegern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Bei Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), bei denen Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei den sonstigen in einer Ebene ohne abgesetzten Gehweg angelegten Straßen wird die Reinigung eines Streifens von 1,50 m Breite, gemessen von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte, auf die Anlieger, der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, übertragen.

(3) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen wird in dem in den §§ 4 bis 7 festgelegten Umfang den Anliegern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke, auferlegt.

(4) Das Straßenverzeichnis vom 05.06.2019 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer sowie die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen oder von ihnen einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Eigentümer, Besitzer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten anteilig als Anlieger und Hinterlieger.
- (3) Hinterlieger sind Eigentümer, Besitzer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit einer öffentlichen Straße haben, sondern hinter den an die Straße angrenzenden Grundstücken liegen und nur über Fußwege oder nicht öffentliche Zufahrten von der Straße erschlossen werden.
- (4) Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Dazu getroffene Vereinbarungen werden bei der Stadtverwaltung hinterlegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die an ihren Grundstücken liegenden öffentlichen Straßen einschließlich der Gehwege bis zur Straßenmitte zu reinigen, soweit nicht durch Verunreinigung über das übliche Maß (Baumaßnahmen, Gütertransporte u. dgl.) ein Dritter nach § 17 SächsStrG dazu verpflichtet ist. Die Reinigung ist 14-täglich vorzunehmen, sofern nicht infolge besonderer Verschmutzungen eine frühere Säuberung erforderlich ist.
- (2) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Staubentwicklung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (3) Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und in offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu benutzen, die Gehwege und Straßen nicht beschädigen.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs in einer Breite von mindestens 1 m gewährleistet ist.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen müssen zum Nachbargrundstück die durchgehende Benutzbarkeit des Gehweges gewährleisten. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt zu verwenden. Baumscheiben und begrünzte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Die Winterwartung hat jeweils bei Bedarf zu erfolgen. Mit der Beseitigung von Schnee und Glätte ist spätestens um 7.00 Uhr zu beginnen; ab 20.00 Uhr können die Arbeiten eingestellt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. gegen ein Gebot der §§ 4 bis 7 dieser Satzung verstößt.

(2) Verstöße gegen die Regelungen in dieser Satzung können nach dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) § 52 Abs. 1 Nr. 12 sowie Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Zwangsmittel

Bei der Durchführung dieser Satzung ist das Sächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweilig gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

§ 12

Außerkraftsetzen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.